

1. Betonkanu- und Förderverein

des Fachbereichs Bauingenieurwesen
an der GEORG-SIMON-OHM Fachhochschule Nürnberg e.V.

Vereins – Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

„1. Betonkanu- und Förderverein des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der GEORG-SIMON-OHM Fachhochschule Nürnberg“,

2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. des Jahres und endet am 31.9. des darauffolgenden Jahres. Es ist somit das Hochschuljahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Vorantreiben des deutschen Betonkanubaus durch Förderung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der GEORG-SIMON-OHM Fachhochschule Nürnberg und seiner Studenten.

Gefördert werden sollen die Aufgaben des Fachbereichs Bauingenieurwesen in Forschung und Lehre sowie die Beziehungen auf wissenschaftlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet zwischen den Angehörigen des Fachbereichs, seinen Studenten und Absolventen sowie der Industrie und den Behörden.

Der Verein verfolgt diese Zwecke durch:

1. Die Pflege von Kontakten zwischen dem Fachbereich, seinen Studenten und Absolventen, anderen Fachbereichen und Hochschulen sowie der Industrie und den Behörden.

2. Die Unterstützung der Studenten bei der Teilnahme an Wettbewerben (z. B. Betonkanuregatta).

3. Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen und kulturellen Austausch dienen.

4. Berichte über Aktivitäten des Fachbereichs.

5. Überlassung von Geld- und Sachmitteln an den Fachbereich für Aufgaben, die der Lehre oder Forschung dienen.

6. Unterstützung von förderungswürdigen Studenten, z.B. durch die Vermittlung von Stipendien.

7. Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen.

8. Die Zusammenarbeit mit der GEORG-SIMON-OHM Fachhochschule Nürnberg erfolgt über den Fachbereich Bauingenieurwesen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Freiwilligkeit

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig gemäß der Satzung. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§5 Mitglieder

1. Es gibt
 - a) aktive Mitglieder (Vollmitglied)
 - b) passive Mitglieder (Vollmitglied)
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt und eingeschriebene/r Student/in oder technische/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs Bauingenieurwesens der GEORG-SIMON-OHM Fachhochschule Nürnberg ist. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Passives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt. Aktive Mitglieder, die nicht mehr die Voraussetzungen eines aktiven Mitgliedes erfüllen, werden automatisch passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt. Fördermitglieder können beratend an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitwirken. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich auf besondere Weise für den Fachbereich Bauingenieurwesen der GEORG-SIMON-OHM Fachhochschule Nürnberg oder dem Betonkanubau verdient gemacht haben. Vorschläge für Ehrenmitglieder können von Mitgliedern gestellt werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung abgestimmt. Ehrenmitglieder können beratend an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitwirken. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschließung;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
2. Freiwilliger Austritt muß schriftlich beim Vorstand mit Angabe des Grundes eingereicht werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Aktive Mitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, solange sie die Voraussetzung dafür erfüllen.
4. Passive Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
5. Fördermitglieder entrichten einen gesonderten freiwilligen Mitgliedsbeitrag, jedoch den Mindestbeitrag für Fördermitglieder.
6. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
7. Die Höhe einer einmaligen Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
8. Die Mindestbeitragshöhe für Fördermitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Geschäftsführer
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer.
2. Die Vorstände werden jeweils durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre ab dem Tage der Wahl. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstände müssen Vollmitglieder sein. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Zwei Ämter des Vorstandes müssen durch ständige Mitarbeiter des Fachbereichs Bauingenieurwesen der GEORG-SIMON-OHM Fachhochschule Nürnberg besetzt werden, solange dies möglich ist.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes vertreten sind.
6. Vorstandssitzung kann von jedem Vorstand bei dringendem Bedarf ad hoc einberufen werden. Diese Sitzung kann auch fernmündlich oder durch ähnliche Möglichkeiten (z.B. E-Mail) abgehalten werden..
7. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu berichten.

§10 Vereinsvertretung nach §26 BGB

Der Verein wird durch Präsident und Schatzmeister oder Geschäftsführer und Schatzmeister vertreten.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Dazu wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich eingeladen und die Tagesordnung bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Elektronische Post (z. B. e-Mail) ist auch möglich. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Vollmitglieder einberufen werden, wenn es für das Wohl des Vereins wichtig ist. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und müssen vom Schriftführer unterzeichnet werden.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
- b) Die Entlastung und Wahl der neuen Vorstandsmitglieder.
- c) Die Festsetzung des Beitrages und evtl. sonstiger Gebühren.
- d) Satzungsänderungen.
- e) Auflösung des Vereins.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muß durch 3/4 Mehrheitsbeschluß von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Fachbereich Bauingenieurwesen der GEORG-SIMON-OHM Fachhochschule Nürnberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.

Zusatzinfo:

Der Verein ist seit 22.09.1998 unter der Nummer 3176 beim Registergericht des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

Er ist durch das Zentralfinanzamt Nürnberg als gemeinnützig anerkannt worden.